

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES Zur Änderung des Beschlusses Nr. 445/2014/EU zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die „Kulturhauptstädte Europas“ im Zeitraum 2020 bis 2033
KOM-Nr.:	KOM (2020) 384 final
BR-Drucksache:	zu 339/16 (2)
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MBWK
Zielsetzung:	<p>Mit dem Beschluss Nr. 445/2014/EU wurde für die Kulturhauptstädte der Zeitraum 2020 bis 2033 geregelt. Durch die Kulturhauptstädte soll die Wahrung und Förderung der Vielfalt der Kulturen in Europa, die Förderung des Beitrages der Kultur zur langfristigen Entwicklung der Städte, Vergrößerung des Spektrums, der Vielfalt und der europ. Dimension des kulturellen Angebotes in den Städten gefördert werden.</p> <p>Damit diese Ziele während der besonderen Umstände der Corona-Pandemie trotzdem umgesetzt werden können, muss der o.g. Beschluss angepasst werden.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<p>Die beiden Kulturhauptstädte in 2020 sollen die Möglichkeit erhalten, das geplante Programm bis in 2021 hinein zu verlängern. Die drei 2021-Kulturhauptstädte sollen die Möglichkeit erhalten, ihre Veranstaltungen in das Jahr 2022 oder 2023 zu verlegen.</p> <p>Aufgrund des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union ist für 2023 nur eine Stadt für den Titel „Kulturhauptstadt Europas“ vorgesehen. Wenn die Veranstaltungen von zwei der drei Kulturhauptstädte 2021 ins Jahr 2023 verlegt würden, ergäbe sich somit ein ausgewogeneres Bild: es gäbe drei Kulturhauptstädte im Jahr 2022 und drei Kulturhauptstädte im Jahr 2023. Ein solch ausgewogener Ansatz würde eine optimale Außenwirkung der Aktion „Kulturhauptstädte Europas“ gewährleisten.</p> <p>Die Kommission steht im engen Kontakt mit den</p>

	<p>Organisationsteams aller Kulturhauptstädte der Jahre 2020 bis 2023. Alle Akteure sind bemüht sich bestmöglich auf die neue Situation vorzubereiten. Am stärksten von der jetzigen Situation sind die Kulturhauptstädte von 2020 betroffen. Die Kulturhauptstädte für 2021 können teilweise jetzt gegensteuern. Trotzdem bleibt derzeit Vieles im Ungewissen. Die Kulturhauptstädte für 2022 und 2023 haben indes genügend Zeit, um das Programm anzupassen.</p>
<p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p>	<p>Das Subsidiaritätsprinzip ist eingehalten. Da der Beschluss Nr. 445/2014/EU ein Rechtsakt der Union ist, kann er nur durch einen entsprechenden Rechtsakt geändert werden. Die Mitgliedstaaten können nicht einzeln handeln.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>nein</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	<p>nicht bekannt</p>